

BVGer D-1269/2022 vom 29. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1269_2022

FR: TAF D-1269/2022 du 29 août 2022

IT: TAF D-1269/2022 del 29 agosto 2022

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-1269/2022 Seite 8

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2.2

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Vorab ist die formelle Rüge der Beschwerdeführerin betreffend Verletzung ihres rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz zu prüfen.

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a–e aufgelisteten Beweismittel. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt wurden. Die Begründung der Verfügung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

D-1269/2022 Seite 9

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin monierte, das SEM habe die von ihr angeführten Gründe, weshalb sie das Familienzusammenführungsgesuch nicht früher gestellt habe, nicht berücksichtigt und damit die Begründungspflicht verletzt. Diese Rüge vermag nicht zu greifen. Das SEM hat die besagten Vorbringen der Beschwerdeführerin (vorgängige Dokumentenbeschaffung, zeitliche Auslastung aufgrund Ausbildung, Covid-Pandemie) gehört und in seiner Verfügung angeführt (vgl. angefochtene Verfügung S. 2 dritte Ziffer und S. 4 vierter Absatz). Auch auf den Hinweis der Beschwerdeführerin auf einen Bericht der SFH zu eritreischen Personenstandsdocumenten vom 19. Juli 2018 ist das SEM eingegangen (vgl. angefochtene Verfügung S. 3 erster und zweitletzter Absatz). Von einer Verletzung der Begründungspflicht respektive einer unvollständigen Feststellung des Sachverhalts seitens des SEM kann somit nicht gesprochen werden. Ob der Einschätzung des SEM in materieller Hinsicht zu folgen ist, ist nunmehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 3.4

Es besteht somit keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Das entsprechende (Eventual-)Begehren um Rückweisung der Sache an das SEM ist abzuweisen.

E. 4.1

Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen werden gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. In dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen (Konkubinatspaare) sind den Ehegatten gleichgestellt (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.2 ff.; Art. 1a Bst. e Asylverordnung 1 [AsylV 1]). Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Art. 51 Abs. 1 AsylG durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die Erteilung einer Einreisebewilligung setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz

voraus. Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist einzig die Wiedervereinigung von im Zeitpunkt der Flucht aus dem Heimatstaat vorbestandener Familiengemeinschaften und nicht die Aufnahme neuer respektive vor der Flucht noch nicht gelebter familiärer Beziehungen (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5, 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, 2012/32 E. 5). Bei Familien, die bereits vor der Flucht getrennt wurden, geht das Bundesverwaltungsgericht von einer vorbestandene Familiengemeinschaft aus, wenn zwingende Gründe für das Getrenntleben vorliegen (vgl. Urteile des BVGer E-5603/2019 vom 19. Juli 2021 E. 6.3,

D-1269/2022 Seite 10 D-3664/2016 vom 14. Dezember 2018 E. 5.2 sowie D-982/2016 vom 10. September 2018 E. 5.2.1). Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl entgegenstehende besondere Umstände können gemäss der Rechtsprechung beispielsweise vorliegen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. BVGE 2012/35 E. 5.1 m.w.H.).

E. 4.2

Wer um die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyl ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die festbeachtigte Familienvereinigung aller Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 5.1

Vorliegend gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem SEM zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 17. März 2022 sind nicht geeignet, ein von der angefochtenen Verfügung abweichendes Ergebnis herbeizuführen.

E. 5.2

Wie vorstehend dargelegt, knüpft der Anspruch auf Familienasyl an den Bestand der Familiengemeinschaft an (vgl. E. 4.1). Eine asylrechtliche Familienzusammenführung nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG wäre somit vorliegend nur möglich, wenn die Person, für welche die Beschwerdeführerin den Nachzug beantragt, zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen für die Zuerkennung der derivativen Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG gehört, und zum Zeitpunkt der Flucht der Beschwerdeführerin aus Eritrea im (...) 2013 zwischen ihr und dieser Person eine tatsächlich gelebte Familiengemeinschaft bestanden hat, die allein durch die Fluchtumstände getrennt wurde, und auch nach der Trennung aufrechterhalten und stets im Rahmen des Möglichen weitergeführt wurde.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass es sich bei dem sich zurzeit in C. _____ aufhaltenden G. _____ um ihren Ehemann handle,

D-1269/2022 Seite 11 den sie am (...) 2009 in D. _____ geheiratet habe. Ob G. _____ tatsächlich zum Kreis der (grundsätzlich) anspruchsberechtigten Personen gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG (Ehegatte, Konkubinatspartner) gehört, ist fraglich. Es liegt kein

rechtsgenügender Nachweis der Identität von G. _____ vor und die eingereichten Unterlagen vermögen die (religiöse) Eheschliessung der Beschwerdeführerin mit G. _____ nicht zu belegen. Die im ersten Familienzusammenführungsverfahren vorgelegte Heiratsurkunde wurde vom SEM als Fälschung erkannt (vgl. Verfügung vom 8. September 2021). Nachdem die besagte Verfügung von der Beschwerdeführerin nicht angefochten wurde und in Rechtskraft erwachsen ist, muss sie sich die Erkenntnisse aus dem ersten Familienzusammenführungsverfahren entgegenhalten lassen. Die undatierten Fotos, die laut der Beschwerdeführerin von der Hochzeitsfeier stammen würden, vermögen eine Heirat in Eritrea im Jahr 2009 ebenfalls nicht zu belegen. Vielmehr wecken diese Bilder weitere Zweifel an den betreffenden Angaben der Beschwerdeführerin, scheinen die angeblich bereits 2009 gemachten Fotos doch einen Mann gleichen Alters und Erscheinungsbilds (vgl. Frisur, Unterlippenbart) wie die erst 2019 – mithin zehn Jahre später – im I. _____ aufgenommenen Bilder zu zeigen. Logischerweise müsste der Bräutigam auf den Hochzeitsfotos in altersmässiger Hinsicht mit dem auf der Heiratsurkunde vom (...) 2009 abgebildeten Mann übereinstimmen. Dies ist nicht der Fall, sondern es hat den Anschein, als ob nachträglich Fotos zwecks Belegs einer angeblich in Eritrea erfolgten Hochzeit angefertigt worden wären. Darüber hinaus weisen die Angaben der Beschwerdeführerin zur Dauer des Zusammenlebens in Eritrea erhebliche Widersprüche auf, wie das SEM zutreffend festgestellt hat (vgl. die entsprechenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung S. 3). Nachdem die Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Asylverfahrens ausgesagt hat, dass ihr Ehemann kurze Zeit nach der Heirat von ihr weggegangen sei, ohne ihr zu sagen wohin und ohne sie über seine Pläne, sich nach J. _____ zu begeben anstatt wieder ins Militär einzurücken, zu informieren (vgl. vorinstanzliche Akte A21 S. 9 F65 und F67), und sie mit falschen Angaben im Glauben gelassen habe, er kehre zu seiner Einheit zurück (vgl. A21 S. 10 F75/F76), stellt sich zudem die Frage, ob nicht von einer selbst herbeiführten Trennung und Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft durch den Ehemann gesprochen werden müsste, womit es wiederum in Bezug auf die Bejahung einer vorbestehenden Familiengemeinschaft an der unabdingbaren Voraussetzung des Getrenntlebens aus zwingenden Gründen fehlen würde (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter E. 4.1). Aufgrund der Aktenlage bestehen somit erhebliche Zweifel am Bestehen einer Familiengemeinschaft mit G. _____ vor der Flucht der Beschwerdeführerin aus Eritrea anfangs 2013.

D-1269/2022 Seite 12

E. 5.2.2

Letztlich kann die Frage, ob vor der Flucht der Beschwerdeführerin aus Eritrea im Jahr 2013 eine Familiengemeinschaft mit G. _____ bestanden hat, aber offenbleiben, da selbst bei deren Annahme aufgrund der Aktenlage davon auszugehen ist, dass die Paar-Beziehung während längerer Zeit nicht im Sinne einer effektiven Familiengemeinschaft gelebt wurde. Die Beschwerdeführerin gab an, dass sie und G. _____ erst 2017 wieder den Kontakt zueinander gefunden hätten. Nachdem G. _____ schon Mitte 2015 aus dem Gefängnis in Eritrea geflohen sei und das Land im (...) 2016 verlassen habe und die Beschwerdeführerin stets in Verbindung mit der Schwester von G. _____ gestanden sei, die in all den Jahren Kontakt zu G. _____ gehabt habe, erstaunt dies. Jedenfalls hat die Beschwerdeführerin, die bereits seit dem 3. Dezember 2015 in der Schweiz über den Flüchtlingsstatus verfügt, weder in der Zeit von 2017 bis (...) 2019 noch in den Monaten nach dem im (...) 2019 erfolgten Treffen mit G. _____ im

I._____ ein Familienzusammenführungsgesuch gestellt. Vielmehr verging selbst nach dem besagten Treffen nochmals über ein Jahr bis zu ihrem (ersten) Antrag um Nachzug von G._____ vom 2. Dezember 2020. Die von ihr angeführten Gründe (Dokumentenbeschaffung, Fussfassen in der Schweiz, Covid-Pandemie) vermögen das Zuwar- ten nicht nachvollziehbar zu erklären, zumal sie ihren Angaben zufolge bereits seit dem Treffen im I._____ im (...) 2019 im Besitz der Heiratsur- kunde gewesen sei. Insgesamt betrachtet vermag die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft zu machen, dass sie und G._____ über all die Jahre eine Ehe im Rahmen des Möglichen gelebt hätten, sondern die Akten vermitteln den Eindruck, dass der Wunsch zur Führung eines gemeinsamen Lebens erst nach dem Treffen Ende 2019 allmählich (wieder) entstanden ist. Für eine solche (Wieder-)Aufnahme einer Beziehung besteht im Rahmen von Art. 51 Abs. 4 AsylG jedoch kein Raum (vgl. die vorstehenden Ausführun- gen unter E. 4.1). Mithin liegen vorliegend unabhängig von der Frage der vorbestandenen Familiengemeinschaft in Eritrea besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vor, die gegen die asylrechtliche Familien- zusammenführung in der Schweiz und damit den Einbezug von G._____ in den Flüchtlingsstatus der Beschwerdeführerin sprechen.

E. 5.3

Abschliessend bleibt anzumerken, dass im Verfahren vor den Asylbe- hörden weder Art. 8 EMRK noch die Bestimmungen des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2) ergänzend angewendet werden können, wenn die Voraussetzungen des Familien- asyls gemäss Art. 51 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-1982/2022 vom 9. Mai 2022 E. 5.3, D-3609/2020 vom 5. Mai 2021

D-1269/2022 Seite 13 E. 5.4.2 und D-2039/2020 vom 20. November 2020 E. 5.4). Unter diesen Umständen ist vorliegend nicht näher auf die Ausführungen in der Rechts- mitteleingabe vom 17. März 2022 zu Art. 8 EMRK einzugehen, da sie an obiger Erkenntnis nichts zu ändern vermögen. Der Beschwerdeführerin bleibt es unbenommen, gegebenenfalls bei den dafür zuständigen kanto- nalen Migrationsbehörden ein Gesuch um Familiennachzug gestützt auf die entsprechenden ausländerrechtlichen Bestimmungen (Art. 42 ff. AIG [SR 142.20]) einzureichen (vgl. BVGE 2017 VI/4 E. 3.1 m.w.H.).

E. 5.4

Zusammenfassend hat das SEM das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 1. Dezember 2021 um Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zu Recht abgelehnt und G._____ die Einreise in die Schweiz folgerichtig verweigert. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde vom 17. März 2022, insbesondere zur Ausbildung, welche die Beschwerdeführerin absolviere und dank der sie finanzielle Selbständigkeit erlangen dürfte, näher einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern ver- mögen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist ab- zuweisen.

E. 7

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, wo- mit der Antrag der Beschwerdeführerin um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos ist.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird jedoch auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art 65 Abs. 1 VwVG). Nachdem die vorliegende Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen war und die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin belegt ist (vgl. Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung vom 6. April 2022), ist der Beschwerdeführerin antragsgemäss die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gewähren. Folglich ist von der Kostenerhebung abzusehen.

D-1269/2022 Seite 14

E. 8.2

Hinsichtlich des Gesuchs der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist festzustellen, dass in Verfahren betreffend Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG unter den in Art. 65 Abs. 1 VwVG umschriebenen Voraussetzungen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wird, wenn es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist (Art. 102m Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG). Dabei ist ausschlaggebend, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwalts respektive einer Anwältin bedarf (vgl. dazu BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232 f., BGE 122 I 49 E. 2c S. 51 ff., BGE 120 Ia 43 E. 2.a S. 44 ff.). In Verfahren, welche – wie das vorliegende – vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung anzusetzen (vgl. BGE 122 I 8 E. 2c S. 10). In Beschwerdeverfahren wie dem vorliegenden, in denen es im Wesentlichen um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geht und besondere Rechtskenntnisse daher zur wirksamen Beschwerdeführung im Regelfall nicht unbedingt erforderlich sind, wird die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG praxismässig nur in den besonderen Fällen gewährt, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Das vorliegende Verfahren bietet weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht derartige Schwierigkeiten, die den Beizug einer Rechtsvertretung erforderlich machen würden. Mithin besteht keine Notwendigkeit einer Vertretung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG, weshalb das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung abzuweisen ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-1269/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.